



Bericht und Beschlussempfehlung

des Bildungsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1065

Der Bildungsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 29. November 2006 überwiesenen Gesetzentwurf Drucksache 16/1065 am 8. Dezember 2006 befasst.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 16/1065 in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Sylvia Eisenberg
Vorsitzende

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1065

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

**§ 1
Zustimmung zum Staatsvertrag**

(1) Dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 11 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

**§ 2
Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft -“**

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschafts-

**§ 1
Zustimmung zum Staatsvertrag**

(1) unverändert

(2) **Änderungen bei der Festlegung der Verteilung des Sitzlandanteils zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg bedürfen der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.**

(3) unverändert

(4) unverändert

**§ 2
Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft -“**

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschafts-

wissenschaften – Leibniz-
Informationszentrum Wirtschaft“ vom No-
vember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S.) wird wie
folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fas-
sung:

„Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem nach § 13 überführten Vermögen der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften als Abteilung des Instituts für Weltwirtschaft und dem nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlichrechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg (Anlage zum Gesetz vom.....GVOBl. Schl.-H. S.....) überführten Vermögen der Bibliothek des HWWA zusammen.“

2. § 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „Länder“ die Worte „ , der Freien und Hansestadt Hamburg“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „acht“ durch die Zahl „neun“ ersetzt.

bb) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg“.

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 3 bis 9.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder der Stiftungsrates nach Absatz 1 Nr. 6 bis 9 werden auf Vorschlag der Stiftung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium vom Ministerium bestellt.“

wissenschaften – Leibniz-
Informationszentrum Wirtschaft“ vom **30. No-
vember 2006** (GVOBl. Schl.-H. **S. 262**) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fas-
sung:

„Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem nach § 13 überführten Vermögen der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften als Abteilung des Instituts für Weltwirtschaft und dem nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlichrechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg (Anlage zum Gesetz vom **30. November 2006**, GVOBl. Schl.-H. **S. 262**) überführten Vermögen der Bibliothek des HWWA zusammen.“

2. unverändert

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „**neun**“ durch die Zahl „**zehn**“ ersetzt.

bb) unverändert

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis **9** werden die Nummern 3 bis **10**.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder der Stiftungsrates nach Absatz 1 Nr. **8** bis **10** werden auf Vorschlag der Stiftung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium vom Ministerium bestellt.“

4. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der erste Stiftungsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4.“

**§ 3
Inkrafttreten**

§ 2 tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“, frühestens jedoch am Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages nach §1 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

4. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der erste Stiftungsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 **und 6.**“

**§ 3
Inkrafttreten**

unverändert